

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. August 2013	Nr. 14
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang "Europäisches und Internationales Recht"
Vom 25. April 2013.....

102

Studienordnung für den postgradualen Studiengang "Europäisches und Internationales Recht"
Vom 25. April 2013.....

107

Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“

Vom 25. April 2013

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ vom 25. April 2013 erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1

Diese Studienordnung gilt für den in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes eingerichteten und vom Europa-Institut – Sektion Rechtswissenschaft – betreuten postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“. Der Studiengang wird mit Prüfungen und einer Masterarbeit abgeschlossen, aufgrund derer der Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen wird.

§ 2

Der Studiengang soll Studierenden aller Länder mit abgeschlossenem juristischen Hochschulstudium über ihre Fachausbildung hinaus Gelegenheit geben, einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Europäischen Integration und des Internationalen Rechts zu gewinnen.

§ 3

(1) Die Einschreibung für den Studiengang setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann Bewerber oder Bewerberinnen mit einem anderen gleichwertigen Studienabschluss zulassen. Sie entscheidet insoweit über die Gleichwertigkeit. Erforderlichenfalls kann eine Überprüfung juristischer Kenntnisse vorgenommen werden.

(2) Hinreichende Kenntnisse der deutschen und/oder der englischen Sprache sind nach Maßgabe der von dem Bewerber oder der Bewerberin ausgewählten Studiensprache/n nachzuweisen.

§ 4

Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Sie können auch in einer anderen Sprache der Europäischen Union angeboten werden.

§ 5

(1) Der Studiengang umfasst ein Wintersemester und ein Sommersemester. Entsprechend beträgt die Regelstudienzeit zur Erlangung des in § 1 bezeichneten Abschlusses zwei Semester.

(2) Auf Antrag werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjähri-

gen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter und dauerhaft erkrankter Studierender berücksichtigt. Dies gilt auch bei einem berufsbegleitenden Studium. Eine Gesamtstudienzeit von vier Semestern soll nicht überschritten werden.

§ 6

(1) Die im Studienprogramm angebotenen Lehrveranstaltungen erstrecken sich auf die folgenden Gebiete:

- a) das Recht der Europäischen Union, insbesondere deren institutionelles und materielles Recht sowie das Europäische Wirtschaftsrecht, die Geschichte und Politik der Europäischen Union und den Europäischen Menschenrechtsschutz,
- b) das Internationale Recht, insbesondere die Grundlagen des Völkerrechts,
- c) die Rechtsvergleichung,
- d) Außenwirtschaft und Investitionsschutz,
- e) Internationale Streitbeilegung.

(2) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

- a) Modul 1: Europäische Integration (European Integration)
- b) Modul 2: Europäisches Wirtschaftsrecht (European Economic Law)
- c) Modul 3: Außenwirtschaft und Investitionsschutz (Foreign Trade and Investment)
- d) Modul 4: Internationale Streitbeilegung (International Dispute Resolution)
- e) Modul 5: Europäischer Menschenrechtsschutz (European Protection of Human Rights)
- f) Modul 6: Masterarbeit (Master's Thesis).

Im Rahmen der Module 1 bis 5 (Studienprogramm) werden verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten.

(3) Im Laufe des Studienprogramms sind aus den Modulen 1 bis 5 mindestens 45 Leistungspunkte (Credit Points) zu erwerben. Dabei ist ein Seminar erfolgreich zu belegen, das sich auf die in Abs. 1 genannten Gebiete erstreckt. Die Wahl der Module und der einzelnen Lehrveranstaltungen sind der oder dem Studierenden freigestellt. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann einzelne Lehrveranstaltungen ausweisen, die verpflichtend zu belegen sind.

(4) Die Module 2 bis 5 sind als besondere Schwerpunktbereiche ausgewiesen. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann im Rahmen des postgradualen Studiengangs „Europäisches und Internationales Recht“ weitere Module und Schwerpunktbereiche einrichten, bestehende Module und Schwerpunktbereiche modifizieren und gegebenenfalls beenden.

(5) Auf Antrag des oder der Studierenden können bis zu zwei erfolgreich belegte Schwerpunktbereiche als Zusatz zum akademischen Grad in der Masterurkunde ausgewiesen werden. Ein Schwerpunktbereich ist erfolgreich belegt, wenn mindestens zwölf Leistungspunkte aus dem jeweiligen Modul erworben wurden, gegebenenfalls einschließlich belegpflichtiger Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

§ 7

Das jeweilige Studienprogramm wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – festgesetzt. Für jedes Studienjahr wird ein Handbuch mit detaillierten Informationen zu den Inhalten der Module und den einzelnen Lehrveranstaltungen erstellt, das den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Dabei können auch Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge einbezogen werden. Die Einbeziehung erfolgt im Einvernehmen mit der für den Studiengang zuständigen Fakultät.

§ 8

Die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Laws“ (LL.M.) setzt neben der erfolgreichen Teilnahme am Studienprogramm die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Masterarbeit auf dem Gebiet des europäischen oder internationalen Rechts voraus.

§ 9

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen. § 6 Abs. 5 und § 8 gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, wenn sie dies vor Abgabe ihrer Masterarbeit beantragen.

Saarbrücken, 19. August 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Linneweber', written over a horizontal line.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. August 2016	Nr. 43
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes
Vom 28. April 2016..... 356

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes
Vom 28. April 2016..... 360

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes.**

Vom 28. April 2016

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ vom 25. April 2013 (Dienstbl., Nr. 14, S. 102), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 28. April 2016 (Dienstbl. S. 356) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ vom 25. April 2013 (Dienstbl., Nr. 14, S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden ein neuer Satz 2 und Satz 3 eingefügt:
„Sie regelt den Inhalt und den Aufbau des Studienganges. Sie bestimmt das Lehrangebot und die Gliederung des Studienganges, sowie Module, Schwerpunktbereiche und Pflichtveranstaltungen.“
2. § 1 Satz 2 wird zum neuen § 1 Satz 4.
3. In § 5 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Regelstudienzeit darf nicht unterschritten werden.“
4. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Auf Antrag werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter und dauerhaft erkrankter Studierender berücksichtigt.“
5. § 6 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:
„Die im Studienprogramm angebotenen Lehrveranstaltungen erstrecken sich auf die Gebiete des europäischen und internationalen Rechts.“
6. In § 6 Abs. 2 e) werden unter Modul 5 vor dem Wort „Menschenrechtsschutz“ die Wörter „und Internationaler“ und vor dem Wort „Protection“ die Wörter „and International“ eingefügt.

7. In § 6 Abs. 3 wird einer neuer Satz 5 eingefügt:
„Auch kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – Teilnehmerbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen festlegen.“
8. § 7 wird gestrichen
9. Es wird ein neuer § 7 eingefügt:
„Das jeweilige Studienprogramm wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – festgesetzt. Für jedes Studienjahr wird ein Handbuch mit detaillierten Informationen zu den Inhalten der Module und den einzelnen Lehrveranstaltungen erstellt, das den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann dabei einzelne Veranstaltungen für nicht eingeschriebene Studierende kennzeichnen und öffnen. In das Studienprogramm können auch Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge einbezogen werden. Die Einbeziehung erfolgt im Einvernehmen mit der für den Studiengang zuständigen Fakultät.“
10. In § 8 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Näheres regelt die Prüfungsordnung.“
11. § 9 wird gestrichen.
12. Es wird ein neuer § 9 eingefügt:
„Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. August 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber